



Förderrichtlinien der Marktgemeinde Strengberg

für neu installierte Regenwassernutzungsanlagen

In der Gemeinderatssitzung am 25.02.2021 wurden folgende Förderrichtlinien beschlossen:

1. **Gefördert werden** neu installierte Regenwassernutzungsanlagen, bestehend aus:
 - a. Regenwassereinleitung
 - b. Speicher
 - c. hydraulische Einbindung in die Hauswasserverteilung oder Gartenbewässerung
 - d. Überlaufeinrichtung
2. Die nutzbare **Speicherkapazität** muss zumindest 3 m³ betragen.
3. Der Speichertank muss nicht zwingend unter der Erde liegen.
4. Brauchwasserbrunnen werden nicht gefördert.
5. Pro Standort kann nur eine Regenwassernutzungsanlage gefördert werden.
6. Die **Förderung** wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss in Form von Westwinkel-Gutscheinen ausbezahlt.
7. Der hydraulische Anschluss an die bestehende Hauswasserverteilung muss durch einen Fachmann oder durch die Gemeinde bestätigt werden.
8. Eine Vermischung mit der bestehenden Trinkwasseranlage muss verhindert werden (stichprobenartige Kontrollen sind seitens der Gemeinde möglich).
9. Notwendige Überlaufeinrichtungen sind entweder in den bestehenden Regenwasserkanal oder an eine Versickerungsanlage anzuschließen.
10. **Gefördert werden** Regenwassernutzungsanlagen mit
 - a. € 100,00 je m³, wenn sie an die Hauswasserverteilungsanlage angeschlossen sind;
 - b. € 50,00 je m³, wenn sie nicht an die Hauswasserverteilungsanlage angeschlossen sind;
 - c. € 20,00 je m³, wenn der Überlauf des Speichers nicht in den öffentlichen Mischwasserkanal, sondern in ein Retentionsbecken mit Versickerung abgeleitet wird.
 - d. Höchstförderbeitrag € 1.200,00 oder maximal 50 % der Investitionskosten; Größere Regenwassernutzungsanlagen erhöhen die Förderung nicht.
11. Die zu fördernde Regenwassernutzungsanlage muss sich im Gemeindegebiet von Strengberg befinden.
12. Nicht gefördert werden: Ertüchtigungen der bestehenden Trinkwasseranlage im Gebäude (Warmwasserbehälter, Windkessel für Brunnen).
13. Der Antrag auf Förderung von Regenwassernutzungsanlagen kann rückwirkend bis 01.01.2021 gestellt werden.

Der Bürgermeister